

## RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Amstetten über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von thermischen Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen, sowie Batteriespeichern in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen und Regenwasserspeichern im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten.

### § 1 Gegenstand der Förderung

1) Die Stadtgemeinde Amstetten fördert die Errichtung

- a) von thermischen Solaranlagen
- b) von Wärmepumpenanlagen
- c) von Photovoltaikanlagen
- d) von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen
- e) von Regenwassernutzanlagen

bei Eigenheimen, Gruppenwohnbauten und gewerblich genutzten Gebäuden im Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten.

2) Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

3) Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Amstetten gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### § 2 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung für Anlagen im Sinne des § 1 Abs.1 wird für Anlagen gewährt:

- 1) deren Anschaffung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 entsprechen.

Wenn bereits eine Förderung nach Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten im Rahmen der Förderung der Neuerrichtung von Eigenheimen sowie der Sanierung und Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in Eigenheimen Berücksichtigung gefunden hat bzw. darum angesucht wurde, besteht keine Möglichkeit zur Förderung nach den gegenständlichen Richtlinien.

### § 3 Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten natürliche und juristische Personen als Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Bei juristischen Personen gilt eine Einschränkung für Unternehmen. Für Unternehmen gelten die Vorgaben gemäß "Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.12.2013, L 352/1 – L352/8)

und die Umsatzgrenze (dzt. € 3.000.000,--) und Bilanzsummengrenze (dzt. € 2.500.000,--) gemäß der „Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuschüssen und Zuschüssen für Kommunalsteueraufwendungen an Handels- und Gewerbebetriebe“.  
Eine Doppelförderung gemäß dieser Richtlinie und der „Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuschüssen und Zuschüssen für Kommunalsteueraufwendungen an Handels- und Gewerbebetriebe“ ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Art und Höhe der Förderung**

- 1) Die Förderung der Stadtgemeinde Amstetten für die im § 1 angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlage.
- 2) Für die Errichtung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden seitens der Stadtgemeinde Amstetten nachstehende Pauschalförderungen gewährt.
  - a) für thermische Solaranlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung (mindestens 4 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, bei Warmwasserbereitung ist ein mindestens 300 l Speicher erforderlich) € 400,00.
  - b) für thermische Solaranlagen zur Heizung und Warmwasserbereitung (mindestens 12 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mindestens 300 l Speicher) € 500,00.
  - c) für Wärmepumpen zur Heizung oder Warmwasserbereitung (Leistungskennzahl COP  $\geq$  3,0 gemäß EN 255 Teil 3) € 400,00.
  - d) für Wärmepumpen zur Heizung und Warmwasserbereitung (Leistungskennzahl COP  $\geq$  3,0 gemäß EN 255 Teil 3) € 500,00.
  - e) Für Anlagen, die mit einer thermischen Solaranlage und Wärmepumpe ausgestattet sind und die mehrere Wohneinheiten versorgen, erhöht sich die Summe des Förderbetrages um € 100,-- je zusätzlicher Wohneinheit.
  - f) Die Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 2 kWp beträgt € 150,00 pro kWp – bis zu einem Höchstausmaß von € 1.500,00.
  - g) Die Förderung für die Errichtung eines Batteriespeichers mit einer Mindestspeicherkapazität von 5 kWh als Zusatz zu einer neuen oder bereits bestehenden Photovoltaikanlage beträgt € 300,00.
  - h) Regenwassernutzanlagen mit Wasserspeicher ab einem Fassungsvermögen von 5000 Litern werden mit € 300,- gefördert.
- 3) Wird im Zuge der Anschaffung einer förderbaren Anlage eine Energieberatung (Energieausweisberechnung, thermographischer Bericht,...) durch die Energie- und Umweltagentur NÖ, der EVN oder einer anderen gleichwertigen von der Gemeinde anerkannten Institution oder Firma durchgeführt, werden die nachgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrag von € 36,00 durch die Stadtgemeinde Amstetten getragen.

#### **§ 5 Verfahren**

- 1) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Amstetten aufgelegten Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde

Amstetten einzubringen.

- 2) Dem Förderantrag nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 ist die Rechnung über die getätigte Investition inkl. Einzahlungsbestätigung beizulegen.
- 3) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens ein Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung (maßgebend ist das Datum der 1. Rechnung) der zu fördernden Anlage einzubringen.
- 4) Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderwerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 5) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.
- 6) Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderwerber bekannt zu gebendes Bankkonto.

### **§ 6 Kontrolle**

Die Stadtgemeinde Amstetten behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderwerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

### **§ 7 Widerruf**

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat oder das Kontrollrecht im Sinne des § 6 verwehrt.

### **§ 8 Gesamtausmaß der Förderung und Berichterstattung**

- 1) Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.
- 2) Über die insgesamt bewilligten Förderungsansuchen, den Gesamtstand der ausbezahlten Zuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsansuchen ist dem Gemeinderat vom Bürgermeister jährlich bis 31.3. des Folgejahres zu berichten.

### **§ 9 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Richtlinien treten mit Datum 24.09.2020 in Kraft.